

44 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

18. 5. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit dem ein bundeseinheitliches Dienstrecht für Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen geschaffen wird (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz regelt im Sinne des Artikels 14 a Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 das Dienstrecht der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer) sowie die Rechte und Pflichten der Personen, die einen Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben. Ausgenommen sind die Angelegenheiten des Artikels 14 a Abs. 2 lit. e des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

§ 2. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden Vorschriften

(1) Auf die im § 1 genannten Personen finden das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, sowie jene gesetzlichen Vorschriften Anwendung, die in den folgenden §§ 7, 24, 25 Abs. 3, 48 und 58 auf sie für anwendbar erklärt werden.

(2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit sie für Bundeslehrer des Dienst- oder Ruhestandes oder deren Hinterbliebene gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt,

- b) sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist,
- c) bezüglich der Erlassung von Verordnungen (Artikel 14 a Abs. 3 lit. b letzter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) sich die Zuständigkeit nach § 65 Abs. 2 und
- d) bezüglich der Ausübung der Diensthoheit sich die Zuständigkeit nach § 3 richtet.

§ 3. Dienstbehörden

Dienstbehörden (einschließlich der Qualifikations- und Disziplinarbehörden) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Behörden, die zur Ausübung der Diensthoheit über die im § 1 genannten Personen hinsichtlich der einzelnen dienstbehördlichen Aufgaben durch die gemäß Artikel 14 a Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 a Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erlassenen Landesgesetze berufen sind.

§ 4. Einteilung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer

Die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer werden eingeteilt:

- a) nach den Verwendungsgruppen in Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, L 2 B, L 2 HS, L 2 V und L 3;
- b) innerhalb der Verwendungsgruppen nach Dienstzweigen;
- c) nach den Schularten in Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen;
- d) nach ihrer Dienststellung in Leiter und Lehrer;
- e) nach der Art des Dienstverhältnisses in provisorische und definitive Lehrer im Sinne des § 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes;

- f) nach der örtlichen Dienstleistung in Lehrer, die unmittelbar einer Schule, und in Lehrer, die der Lehrerreserve zugewiesen sind;
- g) innerhalb der unmittelbar einer Schule zugewiesenen Lehrer in solche, die eine schulfeste Stelle innehaben, und solche ohne schulfeste Stelle;
- h) nach dem Ausmaß der Beschäftigung in vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrer.

II. HAUPTSTÜCK

Das Dienstverhältnis

§ 5. Anstellungserfordernisse

Als land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer kann nur angestellt werden, wer die allgemeinen und die besonderen Anstellungserfordernisse (§§ 6 und 7) erfüllt und nicht von der Anstellung nach § 8 ausgeschlossen ist.

§ 6. Allgemeine Anstellungserfordernisse

- (1) Allgemeine Anstellungserfordernisse sind:
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
 - b) die volle Handlungsfähigkeit, wobei deren Beschränkung wegen Minderjährigkeit außer Betracht bleibt,
 - c) die körperliche und geistige Eignung für das Wirken als Lehrer und Erzieher sowie — unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 — ein ehrenhaftes Vorleben,
 - d) ein Lebensalter von über 18 und unter 40 Jahren bei Eintritt in den öffentlichen Dienst.

(2) Von der Überschreitung der oberen Altersgrenze des Abs. 1 lit. d kann ausnahmsweise Nachsicht erteilt werden, wenn die Anstellung im Interesse des Schulwesens gelegen ist.

§ 7. Besondere Anstellungserfordernisse

Für die besonderen Anstellungserfordernisse gelten im Sinne des § 2 die Bestimmungen der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, welche gemäß Z. 2 der Anlage 1 zu § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965 als Bundesgesetz gilt.

§ 8. Ausschließung von der Anstellung

- (1) Von der Anstellung ist ausgeschlossen:
 - a) wer wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht verübten oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Übertretung oder wegen der Übertretung nach § 420 des Strafgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist, solange die Strafe nicht getilgt ist;

b) wer aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden oder während eines anhängigen Disziplinarverfahrens ausgetreten ist.

(2) Von der Ausschließung nach Abs. 1 kann in rücksichtswürdigen Fällen Nachsicht erteilt werden, soweit strafgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Anstellung im Interesse des Schulwesens gelegen ist.

§ 9. Anstellung

(1) Voraussetzung für die Anstellung als land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer ist eine Bewerbung.

(2) Bei der Auswahl der Bewerber ist zunächst auf die fachliche Eignung, ferner auf die Zeit, die seit Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse vergangen ist, und auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(3) Für die Anstellung als Landeslehrer gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Ernennung auf einen hinsichtlich Verwendungsguppe (§ 4 lit. a), Dienstzweig (§ 4 lit. b), Schulart (§ 4 lit. c) und Dienststellung (§ 4 lit. d) bestimmten Dienstposten erfolgt.

§ 10. Anstellungsdekret

Über die Anstellung ist ein Dekret auszufertigen, in dem außer den im § 9 Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben auch der Amtstitel und die besoldungsrechtliche Stellung sowie der Tag, an dem der Dienst anzutreten ist, anzugeben sind. Ferner ist in das Anstellungsdekret eine Belehrung über die Einbringung von Ansuchen um Anrechnung allfälliger Vordienstzeiten aufzunehmen.

§ 11. Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tag der Zustellung des Anstellungsdekretes, sofern darin nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, frühestens jedoch — soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist — mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Im Falle der Anstellung durch Übernahme aus dem vertraglichen Landeslehrerdienstverhältnis zum gleichen Bundesland oder unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Landeslehrerdienstverhältnis zu einem anderen Bundesland beginnt das Dienstverhältnis mit dem Tag der Zustellung des Anstellungsdekretes, sofern darin nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Im Falle der Anstellung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Landeslehrerdienstverhältnis zu einem anderen Bundesland bleibt eine bereits erlangte Definitivstellung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gewahrt; ebenso ist die im

provisorischen Dienstverhältnis beim abgebenden Bundesland zurückgelegte Dienstzeit in die provisorische Dienstzeit beim übernehmenden Bundesland im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes einzurechnen.

§ 12. Unwirksamwerden der Anstellung

Die Anstellung wird unwirksam, wenn der Dienst in den Fällen des § 11 Abs. 1 nicht am vorgeschriebenen Dienstantrittstag angetreten wird und

- a) die Säumnis nicht innerhalb einer Woche nach dem vorgeschriebenen Dienstantrittstag wegen Krankheit oder sonstiger stichhältiger Gründe gerechtfertigt und der Dienst nicht am Tage nach Wegfall des Hinderungsgrundes angetreten wird oder
- b) die Säumnis länger als einen Monat dauert.

§ 13. Dienstgelöbnis

(1) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat binnen vier Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses (§ 11) das Dienstgelöbnis abzulegen.

(2) Das Dienstgelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich beachten, meine Pflichten als Lehrer getreulich erfüllen und meine ganze Kraft in den Dienst der Schule und des österreichischen Vaterlandes stellen werde.“

(3) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist den land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern freigestellt.

(4) Die Angelobung ist vor dem hiezu beauftragten Organ der Dienstbehörde zu leisten. Die Gelöbnisformel ist nach Beisetzung des Datums vom angelobten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer zu unterfertigen. Die erfolgte Angelobung ist im Standesausweis (§ 57) zu vermerken.

§ 14. Ernennung auf einen anderen Dienstposten

(1) Für die Ernennung auf einen anderen Dienstposten gelten die Bestimmungen des § 16 des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Ernennung auf einen hinsichtlich Verwendungsgruppe (§ 4 lit. a), Dienstzweig (§ 4 lit. b), Schulart (§ 4 lit. c) und Dienststellung (§ 4 lit. d) bestimmten Dienstposten erfolgt.

(2) Die Ernennung auf einen anderen Dienstposten erfolgt auf Ansuchen; sie ist nur zulässig, wenn der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer die besonderen Anstellungserfordernisse (§ 7) hierfür erfüllt.

(3) Soweit die Ernennung auf einen anderen Dienstposten mit der Verleihung einer schulfesten Stelle (§ 19) verbunden wird, ist auf die Vorschriften des § 21 Bedacht zu nehmen.

(4) Über die Ernennung auf einen anderen Dienstposten ist ein Dekret auszufertigen, in dem außer den im Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben auch der Amtstitel und die besoldungsrechtliche Stellung anzugeben sind.

§ 15. Zuweisung und Versetzung

(1) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer ist entweder unmittelbar einer Schule zur Dienstleistung oder der Lehrerreserve zuzuweisen.

(2) Unter Aufhebung der jeweiligen Zuweisung kann der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer von Amts wegen oder auf Ansuchen jederzeit durch eine anderweitige Zuweisung an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden (Versetzung), sofern er jedoch eine schulfeste Stelle innehat, nur in den Fällen des § 20.

(3) Ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer kann ohne seine Zustimmung nur einer Schule jener Schulart zugewiesen werden, die seiner Ernennung (§ 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 1) entspricht.

(4) Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, die an einer land- und forstwirtschaftlichen Schule (Stammsschule) nicht die volle Lehrverpflichtung (§§ 35 bis 37) erfüllen, können unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 3 erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden.

(5) Bei der Versetzung von Amts wegen ist auf die Rücksichtswürdigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers im Hinblick auf seine sozialen Verhältnisse und auf sein Dienstalter so weit Rücksicht zu nehmen, als dienstliche Interessen nicht gefährdet werden.

(6) Die Verwendung eines land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers in der Lehrerreserve soll ohne Zustimmung des Landeslehrers nach Möglichkeit zwei Jahre nicht überschreiten.

(7) Soweit eine Zuweisung an eine Schule mit der Verleihung einer schulfesten Stelle (§ 19) verbunden wird, ist auf die Vorschriften des § 21 Bedacht zu nehmen.

(8) Bei Versetzung in einen anderen Dienstort ist eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

§ 16. Dienstaustausch

Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern kann auf Ansuchen von ihrer Dienstbehörde ein Dienstaustausch bewilligt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern verschiedener Bundesländer kommt die Bewilligung des Dienstaustausches einer Anstellung (§ 9 Abs. 3) im übernehmenden Bundesland und einem Ausscheiden (§ 24) aus dem Dienstverhältnis des abgebenden Bundeslandes gleich.

§ 17. Vorübergehende Zuweisung

(1) Ein der Lehrerreserve zugewiesener land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer ist einer Stammschule und von dieser nach Bedarf anderen Schulen vorübergehend zur Dienstleistung zuzuweisen.

(2) Darüber hinaus, insbesondere wenn die Lehrerreserve erschöpft ist, kann aus dienstlichen Gründen, vor allem zur Vertretung abwesender Lehrer, ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer innerhalb oder außerhalb seines Dienstortes einer anderen Schule derselben oder einer anderen Schulart vorübergehend zugewiesen werden.

(3) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß auch für die vorübergehende Zuweisung.

(4) Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann nur mit seiner Zustimmung länger als drei Monate innerhalb eines Schuljahres vorübergehend einer anderen Schule zugewiesen werden.

§ 18. Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung

(1) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der Unterrichtserteilung vorübergehend zu einer angemessenen Dienstleistung einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) zugewiesen werden. Darüber hinaus kann der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer nach Beendigung eines Lehrganges, der sich nur auf einen Teil des Jahres erstreckt, auch ohne seine Zustimmung vorübergehend zu einer seiner Ausbildung angemessenen Dienstleistung einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) zugewiesen werden.

(2) Der Zustimmung des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers bedarf es in den Fällen des Abs. 1 erster Satz nicht, wenn die vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) und für einen Zeitraum erfolgt, in dem der Landeslehrer auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen seines gesundheitlichen oder die Gesundheit der Schulkinder gefährdenden Zustandes zwar für den Schuldienst, nicht aber für den Verwaltungsdienst ungeeignet ist.

(3) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung den für die Bediensteten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über Unterstellung, besondere Pflichten sowie Arbeitszeit und Feiertagsruhe. Ist die Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung für mindestens ein Schuljahr vorgesehen, so sind in diesem Zeitraum die für die Bediensteten der Dienststelle

der Verwaltung geltenden Bestimmungen über den Urlaub mit der Abweichung anzuwenden, daß an Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr tritt.

§ 19. Schulfeste Stellen

(1) Schulfeste Stellen sind die Leiterstellen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die Leiterstellen der internatsmäßig geführten land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, soweit solche Berufsschulen nicht mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule organisatorisch verbunden sind.

(2) Von den sonstigen Lehrerstellen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie von den Leiterstellen an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind jene zu ermitteln, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahl gesichert ist.

(3) Von den gemäß Abs. 2 ermittelten Lehrerstellen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist mindestens die Hälfte der Stellen — ohne Zuzählung der Leiterstellen und der Stellen der Lehrerreserve — als schulfest zu erklären. Von den gemäß Abs. 2 ermittelten Stellen an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sind jene Leiterstellen und mindestens die Hälfte jener Lehrerstellen, die für die Besetzung mit hauptamtlichen Berufsschulleitern beziehungsweise Berufsschullehrern in Betracht kommen, als schulfest zu erklären.

(4) Die gemäß Abs. 3 erklärte Schulfestigkeit darf nur bei wesentlicher Änderung der maßgebenden Umstände (Abs. 2) aufgehoben werden.

(5) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hat durch Verordnung der landesgesetzlich hierzu berufenen Behörde zu erfolgen.

§ 20. Wirkung der schulfesten Stellen

Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des § 15 nur

- a) mit seiner Zustimmung oder
- b) im Falle der Unvereinbarkeit gemäß § 23 oder
- c) bei Aufhebung der Schulfestigkeit oder
- d) bei Auflassung der Stelle oder
- e) im Falle des durch Disziplinerkenntnis (§ 58) ausgesprochenen Verlustes der aus der Inhabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte

an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden.

§ 21. Besetzung der schulfesten Stellen

(1) Die schulfesten Stellen können nur definitiven land- und forstwirtschaftlichen Landes-

lehrern, die die besonderen Anstellungserfordernisse (§ 7) für den betreffenden Dienstposten erfüllen, verliehen werden.

(2) Die schulfesten Stellen sind — ausgenommen im Falle des Dienstaustausches (§ 16) von Inhabern solcher Stellen — im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen.

(3) Die freigewordenen Stellen sind ehestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden in den zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der ausschreibenden Behörde bestimmten Verlautbarungsblättern auszuschreiben. Unter freigewordenen Stellen sind auch solche zu verstehen, deren Inhaber die aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses verloren haben. Schulfeste Stellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen (§ 67 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) frei werden, sind so zeitgerecht auszuschreiben, daß sie im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt werden können.

(4) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monats nach dem Ausschreibungstag im Dienstwege einzureichen; die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(5) Für die Besetzung der schulfesten Stellen ist die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde zuständig.

(6) Bei der Besetzung der schulfesten Stellen ist auf die Gesamtbeurteilung, auf den Dienstgrad sowie auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Stelle verloren haben (§ 20 lit. d), sind bevorzugt zu behandeln.

(7) Die Verleihung hat erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Ernennung (§ 14) oder unter gleichzeitiger Zuweisung an die betreffende Schule (§ 15) oder unter gleichzeitiger Ernennung und Zuweisung zu erfolgen.

(8) Unterbleibt die Verleihung der ausgeschriebenen Stelle, so ist diese Stelle bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren weiterhin auszuschreiben.

(9) Das Besetzungsverfahren ist ohne unnötigen Verzug mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen.

§ 22. Vertretung des Schulleiters und Betrauung mit der Leitung

(1) Im Falle einer Verhinderung des Leiters wird er von dem der Schule zugewiesenen dienststrangältesten Lehrer der jeweils höchsten Verwendungsgruppe vertreten. Das gleiche gilt jeweils sinngemäß im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit der Leitung betrauten Lehrers.

(2) Nach zweimonatiger Verhinderung des Leiters einer Schule ist, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger vorübergehender Zuweisung (§ 17), ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer, der die besonderen Anstellungserfordernisse (§ 7) für die betreffende Schulart erfüllt, mit der Leitung zu betrauen, wenn in diesem Zeitpunkt das Ende der Verhinderung nicht innerhalb eines weiteren Monats mit Sicherheit zu erwarten ist. Die Betrauung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß die Verhinderung länger als drei Monate dauern wird, oder wenn die Leiterstelle frei geworden ist.

§ 23. Unvereinbare Verwendungen

(1) Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, die miteinander verheiratet, in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind oder zueinander im Adoptivverhältnis stehen, dürfen an derselben Schule im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung nur verwendet werden, wenn dadurch Interessen des Dienstes nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung zweier Landeslehrer an derselben Schule ist unzulässig, wenn ihre Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.

§ 24. Versetzung in den Ruhestand und Auflösung des Dienstverhältnisses

Für die Voraussetzungen und das Verfahren für die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand und die sich daraus ergebenden rechtlichen Wirkungen sowie für die Auflösung des Dienstverhältnisses gelten im Sinne des § 2 die Bestimmungen der §§ 81 bis 94 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917.

III. HAUPTSTÜCK

Pflichten

§ 25. Allgemeine Pflichten

(1) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat die Aufgaben seines Lehr- und Erziehungsamtes nach bestem Wissen und Können zu erfüllen und jederzeit die Interessen des Schulwesens zu wahren. Er hat stets auf das Wohl der ihm anvertrauten Schüler bedacht zu sein und im Unterricht und in allen sonstigen dienstlichen Angelegenheiten strenge Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu beobachten. Ferner hat er stets nach seiner beruflichen Fortbildung bestrebt zu sein.

(2) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer ist verpflichtet, die Rechtsvorschriften zu beachten und den Weisungen der Dienstbehörden

und sonstigen Vorgesetzten gewissenhaft nachzukommen, soweit diese zur Erteilung der Weisungen zuständig sind und die Befolgung der Weisungen nicht gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Für die Amtsverschwiegenheit, die Einhaltung des Dienstweges, das Verhalten bei Dienstverhinderung, das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Dienst, die Ausübung einer Nebenbeschäftigung und die Geschenkkannahme gelten im Sinne des § 2 die Bestimmungen der §§ 24, 28, 33, 37 und 38 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917.

§ 26. Verhalten

(1) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat seinen Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, sich gegenüber anderen Lehrern kollegial und hilfsbereit zu erweisen sowie den Schülern erzieherisch richtig und den Erziehungsberechtigten taktvoll entgegenzukommen.

(2) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat in und außer Dienst das Ansehen des Lehrstandes zu wahren und alles zu vermeiden, was dem Vertrauen, das seine Stellung erfordert, widerspricht.

(3) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer ist auch im Ruhestand verpflichtet, das Ansehen des Lehrstandes zu wahren.

§ 27. Aufenthalt

(1) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort so zu wählen, daß er den dienstlichen Verpflichtungen voll nachzukommen vermag.

(2) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat der Dienstbehörde seine Anschrift bekanntzugeben und jede Änderung unverzüglich zu melden.

(3) Ob und inwieweit Schulleitern und Lehrern Naturalwohnungen zur Verfügung zu stellen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung (Artikel 14 a Abs. 3 lit. b Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929).

§ 28. Lehramtliche Pflichten

(1) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes verpflichtet (Lehrverpflichtung) und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

(2) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat auf die Erzielung eines gedeihlichen Unterrichtes bedacht zu sein, insbesondere hat er sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten, diesen nach dem vorgeschriebenen Lehrplan und nach pädagogischen Grundsätzen gewissenhaft zu erteilen, für die Erreichung der vorgeschriebenen Lehrziele zu sorgen, die Lernerfolge der Schüler zu überwachen, deren Arbeiten zu überprüfen und auf die Schüler erzieherisch einzuwirken.

(3) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen — ausgenommen die bei geteiltem Unterricht zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht liegende Zeit — und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen schulbehördlich angeordneten oder genehmigten Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwenden.

(4) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat die ihm obliegenden administrativen Aufgaben (wie Führung von Amtsschriften, Verwaltung der Lehrmittelsammlungen, der Schüler- und Lehrerbücherei, der Lernmittel, der Schulwerkstätte, der Lehrküche, des Lehrgartens und ähnlicher Einrichtungen) gewissenhaft durchzuführen, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen sowie erforderlichenfalls das Amt des Klassenvorstandes zu führen.

(5) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer kann bei Bedarf verpflichtet werden, an dem der Schule angeschlossenen Internat Erzieherdienst zu leisten beziehungsweise seiner Ausbildung angemessene Tätigkeiten in dem der Schule angeschlossenen Lehrbetrieb beziehungsweise Lehrhaushalt zu verrichten; er kann ferner im Schüler- und Absolventenberatungsdienst verwendet werden.

(6) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat auf ein enges Zusammenwirken von Schule und Elternhaus im Interesse der Schüler bedacht zu sein und den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten innerhalb der hierfür festgesetzten oder vereinbarten Sprechzeit zur Aussprache über die Schüler zur Verfügung zu stehen.

§ 29. Pflichten des Leiters

(1) Außer den in den §§ 25 bis 28 und 30 angeführten Pflichten obliegt dem Leiter die pädagogische und verwaltungsmäßige Leitung der Schule und des allenfalls angeschlossenen Lehrbetriebes und des Schülerheimes. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß die an der Schule tätigen Lehrer ihre lehramtlichen und sonstigen dienstlichen Pflichten erfüllen. Es obliegt ihm die Zuweisung der Lehrer an die einzelnen Klassen unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche der einzelnen Lehrer und unter Bedachtnahme auf eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Lehrer im Rahmen ihrer Lehrbefähigung und Lehrverpflichtung, die Verantwortung für die Erstellung des Stundenplanes und die Leitung der Lehrerkonferenzen. Er hat

den ordnungsgemäßen Zustand der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu überwachen und wahrgenommene Mängel nachweislich dem Schulerhalter zu melden.

(2) Der Leiter einer öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule hat in der Regel während der Unterrichtszeit im Schulbereich anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 22 Abs. 1 vorzusorgen ist.

§ 30. Lehrverpflichtung

(1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung (§ 28 Abs. 1) richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 42. Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer ist hiebei nach Möglichkeit im vollen Ausmaß seiner Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen.

(2) Innerhalb des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung hat der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer erforderlichenfalls auch Unterricht in Gegenständen zu erteilen, für die er nicht lehrbefähigt ist, ferner Vertretungsstunden zu übernehmen und nichtverbindliche Gegenstände zu unterrichten.

(3) Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer nur aus zwingenden Gründen zur Mehrdienstleistung bis zum Ausmaß von sieben Wochenstunden verhalten werden.

§ 31. Lehrpflichtermäßigung

(1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine solche Lehrpflichtermäßigung ist nur im öffentlichen Interesse — sofern dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichts möglich ist — oder aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers liegen, zulässig; in letzterem Falle darf die Ermäßigung nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen.

(2) Eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung ist mit einer anteiligen Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaß der Vertretungskosten zu verbinden, wenn und soweit der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht;

hievon kann nur aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen werden. Das Ausmaß der Vertretungskosten ist nach dem Entgelt eines Vertragslehrers der der Verwendungsgruppe des vertretenen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II L, Entlohnungsstufe 1, zu berechnen.

§ 32. Anrechnung von Wegzeiten auf die Lehrverpflichtung

Hat ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer an mehreren Schulen (Exposituren) zu unterrichten (§ 15 Abs. 4), so wird ihm die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin-, Zwischen- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und den einzelnen Schulen (Exposituren) auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung so weit, als sie die jeweils an einem Tag erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und dem Sitz der Stammschule überschreitet, zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden angerechnet. Die Vorschriften über Reisegebühren werden hiedurch nicht berührt.

§ 33. Lehrverpflichtung bei Verwendung an verschiedenen Schulen oder in verschiedenen Fächern

Unterrichtet ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer an mehreren Schulen oder in mehreren Fächern, für die das Ausmaß der Lehrverpflichtung verschieden ist, so ist das zur Erfüllung der Lehrverpflichtung erforderliche Ausmaß seiner Beschäftigung in der Weise zu ermitteln, daß zu der Zahl der Wochenstunden, für welche die zeitlich geringere Lehrverpflichtung gilt, die im Verhältnis der geringeren zur höheren Lehrverpflichtung umgerechneten Wochenstunden, für welche die zeitlich höhere Lehrverpflichtung gilt, zugezählt werden, bis das Ausmaß der geringeren Lehrverpflichtung erreicht ist.

§ 34. Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung

Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung nach den §§ 30 bis 42 zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere Wochenstunde aufzurunden.

§ 35. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

Die Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 37) — beträgt für den Unterricht in den fachtheoretischen und allgemeinbildenden Gegenständen 24 Wochenstunden, für den praktischen Unterricht 28 Wochenstunden.

§ 36. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 37) — beträgt

- a) für den Unterricht in den fachtheoretischen Gegenständen sowie in den Gegenständen Rechnen und Deutsche Sprache 20 Wochenstunden,
- b) für den Unterricht in den hauswirtschaftlichen und allgemeinbildenden Gegenständen, ausgenommen in den Gegenständen Rechnen und Deutsche Sprache, 24 Wochenstunden und
- c) für den praktischen Unterricht 28 Wochenstunden.

§ 37. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Religionslehrer

Die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen beträgt 23 Wochenstunden.

§ 38. Lehrverpflichtung der Leiter

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Leiter öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen richtet sich nach der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

- a) Dienstzulagengruppe V 16 Wochenstunden,
- b) Dienstzulagengruppe IV 12 Wochenstunden,
- c) Dienstzulagengruppe III 8 Wochenstunden,
- d) Dienstzulagengruppe II 4 Wochenstunden,
- e) Dienstzulagengruppe I 2 Wochenstunden

der 24stündigen Lehrverpflichtung.

§ 39. Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Schulen

Die Vorschriften der §§ 35 und 37 sind auf Lehrer an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die während der unterrichtsfreien Zeit nicht bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) oder im Lehrbetrieb oder Lehrhaushalt verwendet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers einer ganzjährig geführten Schule entspricht.

§ 40. Verminderung der Lehrverpflichtung

In die Lehrverpflichtung nach den §§ 35 bis 38 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtverminderung nicht mehr als drei Wochenstunden beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte eine Wochenstunde, bei mehr als drei Klassen zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden;
2. für die Verwaltung der organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Schüler- und Lehrerbüchereien, der audio-visuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger) und der Laboratoriumseinrichtungen je eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden;
3. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen Lehrwerkstätte eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 28 Wochenstunden;
4. bei Erteilung von praktischem Unterricht für die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, sofern diese Aufgaben nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen sind,
 - a) eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 28 Wochenstunden, wenn der Lehrer in diesem Unterricht mehr als 14 Wochenstunden verwendet wird,
 - b) eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 28 Wochenstunden, wenn der Lehrer in diesem Unterricht mit 14 oder weniger Wochenstunden verwendet wird;
5. für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen überdies für den Unterricht in Gegenständen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig sind, eine Wochenstunde, bei der Erteilung dieses Unterrichtes in mehr als vier Klassen zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden.

§ 41. Einrechnung sonstiger Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung

(1) Zeiten, in denen der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer auf Grund einer Verfü-

44 der Beilagen

9

gung gemäß § 28 neben seiner Unterrichtstätigkeit im Lehrbetrieb oder im Lehrhaushalt verwendet wird, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden angerechnet.

(2) Desgleichen werden Tätigkeiten, während der ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer neben seiner Unterrichtstätigkeit auf Grund einer Verfügung gemäß § 18 oder § 28 bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) tätig ist, zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden angerechnet.

(3) Das Gesamtausmaß der Wochendienstleistung eines land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer darf das Ausmaß der Amts(Arbeits)-zeit eines Verwaltungsbeamten nicht übersteigen.

(4) Für Zeiten, in denen keine Unterrichtserteilung erfolgt, kann keine Vergütung für Mehrleistungen im Sinne des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 erfolgen.

§ 42. Einrechnung der Erzieher-tätigkeit in die Lehrverpflichtung

(1) Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, die an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen im Rahmen einer bestehenden Diensterteilung als Erzieher verwendet werden, wird diese Tätigkeit nach folgendem Schlüssel in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

bei einer Diensterteilung von

- a) zwei Tagen Erzieherdienst und einem Tag dienstfrei zu zwei Drittel der Lehrverpflichtung;
- b) einem Tag Erzieherdienst und einem Tag dienstfrei zur Hälfte der Lehrverpflichtung;
- c) einem Tag Erzieherdienst und zwei Tagen dienstfrei zu einem Drittel der Lehrverpflichtung.

(2) Bei einem anderen Umfang der Erzieher-tätigkeit ist diese in der im Abs. 1 dargestellten Art verhältnismäßig in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

IV. HAUPTSTÜCK

Rechte

§ 43. Amtstitel

(1) Die Amtstitel der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer sind durch Verordnung festzusetzen. Sie sind gesetzlich geschützt.

(2) Für Leiter und Lehrer der einzelnen Schularten sind hiebei unterschiedliche Amtstitel festzusetzen, wobei dem Dienstalter entsprechende Stufen vorgesehen werden können.

(3) In gleicher Weise kann für verdiente land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer anlässlich ihres Übertrittes oder ihrer Versetzung in den dauernden Ruhestand die Möglichkeit der Verleihung eines für Leiter der betreffenden Schulart bestimmten Amtstitels vorgesehen werden.

§ 44. Urlaub

(1) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer an ganzjährig geführten Schulen ist während der Dauer der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Dem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer an einer saisonmäßig geführten Schule gebührt — soweit nicht die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 letzter Satz anzuwenden sind — ein Urlaub im Ausmaß von 26 Werktagen; dieses Ausmaß erhöht sich um zwei Werktage für jeden in Vollbeschäftigung im Unterricht verbrachten Monat des Schuljahres, das in dem Kalenderjahr endet, für das der Urlaubsanspruch gilt. Die in die Weihnachts- und Osterferien fallenden Werktage sind nicht einzurechnen.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, drei Werktage vor Schulbeginn und drei Werktage nach Schluß am Dienort anwesend zu sein.

(3) Im übrigen hat der Leiter durch eine entsprechende Urlaubseinteilung dafür Sorge zu tragen, daß unaufschiebbare Leitungsgeschäfte während der Zeit seinesurlaubes wahrgenommen werden, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche im möglichst gleichen Maße heranziehen kann.

(4) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat seinem unmittelbar Vorgesetzten für die Zeit seinesurlaubes die Anschrift bekanntzugeben, unter der ihm auf dem kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können.

§ 45. Außerordentlicher Urlaub

(1) Außer den Fällen des § 44 kann der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer über sein Ansuchen wegen wichtiger Familienangelegenheiten, zur Wiederherstellung seiner vollen Gesundheit, im öffentlichen Interesse, ferner in rücksichtswürdigen Fällen auch zur Fortbildung, zu Studienzwecken oder aus anderen Gründen beurlaubt werden.

(2) Die Gewährung einesurlaubes gemäß Abs. 1 von mehr als drei Monaten ist an die Bedingung der Einstellung der Bezüge und Nichtanrechnung der Zeit desurlaubes für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses zu knüpfen.

(3) Liegen rücksichtswürdige Gründe vor, so kann abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 ein Urlaub gemäß Abs. 1 bis zu einem

Jahr — allenfalls unter Belassung der Bezüge oder unter Belassung der Bezüge gegen Ersatz der Vertretungskosten — bei Anrechnung der Zeit desurlaubes für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses gewährt werden.

(4) Von den einschränkenden Bestimmungen des Abs. 2 und 3 kann nur bei Vorliegen schwerwiegender gesundheitlicher Gründe, die in der Person des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers liegen, oder aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen werden.

§ 46. Rückberufung vom Urlaub

Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer kann während einesurlaubes gemäß §§ 44 und 45 zur Dienstleistung zurückberufen werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen geboten ist. In diesem Falle ist ihm, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung desurlaubes zu ermöglichen, und zwar in den Fällen, in denen sich der Urlaub nicht nach den Ferien richtet, im Ausmaß des noch nicht verbrauchten Urlaubsteiles.

§ 47. Außerdienststellung

(1) Bewirbt sich ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer um das Mandat eines Abgeordneten zum Nationalrat oder zu einem Landtag, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl außer Dienst zu stellen.

(2) Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, so ist er für die Dauer des Mandates von Gesetzes wegen außer Dienst gestellt.

(3) Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer Mitglied eines Landtages, so ist ihm die für die Ausübung seines Mandates erforderliche Freizeit zu gewähren.

(4) Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, so ist er von Amts wegen für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

(5) Ein gemäß Abs. 1, 2 und 4 außer Dienst gestellter land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer erleidet in seiner dienst- oder besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße; er verbleibt — soweit es sich nicht um einen nach Abs. 4 außer Dienst gestellten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer handelt, auf den Abs. 6 Anwendung findet — im ungeschmälernten Genuß seines Dienstehommens, und es ist ihm die im Verhältnis außer Dienst zugebrachte Zeit für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen.

(6) Auf einen gemäß Abs. 4 außer Dienst gestellten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des

Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962, auch dann anzuwenden, wenn er Mitglied einer Landesregierung ist.

(7) Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so hat sich der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer unverzüglich zum Dienstantritt zu melden.

V. HAUPTSTÜCK

Besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften

§ 48. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften

Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten im Sinne des § 2 folgende Vorschriften:

- a) das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54,
- b) das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340,
- c) das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949,
- d) § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735, für die vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Landeslehrer und ihre Hinterbliebenen,
- e) die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

§ 49. Bezüge teilbeschäftigter land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer

(1) Der Monatsbezug der in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer für einzelne Gegenstände beträgt für jede Wochenstunde 4 v. H. des Monatsbezuges eines vollbeschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe.

(2) Zeiträume, während derer ein im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehender land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer in Teilbeschäftigung verwendet wird, werden für die Vorrückung, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet.

(3) Den im Abs. 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach zehn Dienstjahren 40 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage (Abs. 4) betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 46 Abs. 1 erster Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

(4) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) der im Abs. 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer richtet sich nach dem gemäß Abs. 1 festgesetzten Monatsbezug. Die Zahl der Wochenstunden, die seiner Berechnung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach dem Durchschnitt der Gesamtdienstzeit, wenn diese Berechnung infolge Fehlens der entsprechenden Unterlagen aber nicht möglich ist, nach dem Durchschnitt der letzten zehn im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugebrachten Jahre; hiebei sind Bruchteile von einer halben Wochenstunde und darüber als volle Stunden anzurechnen, Bruchteile bis zu einer halben Wochenstunde nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 4 dürfen den Monatsbezug (Ruhe- und Versorgungsgenuß) eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

§ 50. Beitragsverrechnung

(1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund insoweit zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich des Pensionsbeitrages im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956.

(2) Tritt ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnis zu einem Bundesland in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland als Landeslehrer, so ist der Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zinsenlos bis zum Ausscheiden aus dem neuen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, längstens jedoch solange der Bund die Kosten der Besoldung der im § 1 angeführten Personen trägt, gestundet. Der frühere Dienstgeber hat dem Pensionsversicherungsträger den Übertritt des Landeslehrers anzuzeigen.

(3) Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses als Beitrag gelten, sind von der sie empfangenden Gebietskörperschaft, wenn sie nicht selbst Trägerin des Pensionsaufwandes ist, an diejenige Gebietskörperschaft zu überweisen, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Leistung den Pensionsaufwand für den betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer trägt.

(4) Bei teilweiser Tragung der Pensionslast ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine anteilige Überweisung vorzunehmen.

§ 51. Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen

(1) Es können gewährt werden:

- a) land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern im aktiven Dienstverhältnis persönliche, für den Ruhegenuß anrechenbare außerordentliche Zulagen,
- b) land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern und deren Hinterbliebenen außerordentliche Zulagen zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen,
- c) land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern und deren Hinterbliebenen außerordentliche Versorgungsgenüsse und Zuwendungen.

(2) Auf die Gewährung von außerordentlichen Zulagen, Versorgungsgenüssen und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Außerordentliche Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur insoweit gewährt werden, als dies zur Beseitigung von Härten angemessen ist; die Gewährung kann, wenn die Umstände, unter denen sie erfolgte, sich ändern, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

VI. HAUPTSTÜCK

Dienstbeschreibung und Standesausweis

§ 52. Zeitpunkt der Dienstbeschreibung

(1) Die Dienstbeschreibung ist bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, die weniger als zehn Jahre im öffentlichen Schuldienst verbracht haben, am Ende eines jeden Schuljahres, bei den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern am Ende jedes dritten Schuljahres vorzunehmen.

(2) Eine Dienstbeschreibung ist jedoch jedenfalls am Ende eines Schuljahres vorzunehmen, wenn die letzte Gesamtbeurteilung (§ 54) „minderentsprechend“ oder „nicht entsprechend“ gelautet hat. Ferner ist eine Dienstbeschreibung am Ende des Schuljahres vorzunehmen, in dem der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer die Gehaltsstufe 9 erreicht.

§ 53. Inhalt der Dienstbeschreibung

(1) Die Dienstbeschreibung eines land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers hat ein Gesamtbild seines Wirkens als Lehrer, soweit er bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) verwendet wird, auch hinsichtlich dieser Tätigkeit, für den Zeitraum zu geben, auf den sich die Dienstbeschreibung bezieht; hiebei sind sein fachliches Wissen und die Kenntnisse der für die Ausübung des Dienstes nötigen Vorschriften, seine Gewissenhaftigkeit,

sein pädagogisches Geschick, seine Unterrichts- und Erziehungserfolge, sein Verhalten (§ 26) und seine Eignung als Leiter beziehungsweise zum Leiter zu berücksichtigen.

(2) Die Dienstbeschreibung hat außerdem eine Gesamtbeurteilung zu enthalten.

§ 54. Gesamtbeurteilung

(1) Für die Gesamtbeurteilung der Dienstbeschreibung sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- a) ausgezeichnet, wenn die Dienstleistung das Durchschnittsmaß erheblich übersteigt;
- b) sehr gut, wenn die Dienstleistung das Durchschnittsmaß übersteigt;
- c) gut, wenn die Dienstleistung dem Durchschnittsmaß entspricht;
- d) minderentsprechend, wenn die Dienstleistung unter dem Durchschnitt liegt oder Gründe zu ernster Bemängelung vorliegen;
- e) nicht entsprechend, wenn die Dienstleistung erheblich unter dem Durchschnitt liegt oder trotz wiederholter Beanstandungen wesentliche Mängel aufweist.

(2) Die Gesamtbeurteilung darf nicht in Ziffern ausgedrückt werden.

(3) Zugleich mit der Gesamtbeurteilung am Ende des Schuljahres, in dem der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer die Gehaltsstufe 9 erreicht, ist auszusprechen, ob er mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung (§ 55 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956) aufweist.

§ 55. Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung

(1) Die Gesamtbeurteilung ist dem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer spätestens bis zu dem auf das Ende des Schuljahres, für das die Dienstbeschreibung erfolgt ist, folgenden 31. Oktober schriftlich bekanntzugeben.

(2) Jeder land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat das Recht, in seine Dienstbeschreibung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Gesamtbeurteilung Einsicht zu nehmen und sich davon Abschriften anzufertigen.

§ 56. Berufung

(1) Gegen die Gesamtbeurteilung kann der beurteilte land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer Berufung erheben.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung (§ 55 Abs. 1) bei der Behörde, welche die Gesamtbeurteilung vorgenommen hat, einzubringen und von dieser der zur Berufungsentscheidung zuständigen Behörde vorzulegen. Die Zeit der Hauptferien ist in die zweiwöchige Berufsfrist nicht einzurechnen.

(3) Gegen die Entscheidung über die Berufung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Die rechtskräftige Gesamtbeurteilung ist in den Standesausweis (§ 57) einzutragen.

§ 57. Personalakt und Standesausweis

(1) Für jeden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer ist von der Dienstbehörde ein Personalakt anzulegen und ein Standesausweis zu führen, der alle das Dienstverhältnis und die Bezugsberechnung bestimmenden Angaben zu enthalten hat.

(2) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen und sich davon Abschriften anzufertigen.

(3) Der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer hat die für seine dienstrechtliche Behandlung benötigten Urkunden der Dienstbehörde vorzulegen und erforderlichenfalls beglaubigte Abschriften zur Verfügung zu stellen.

VII. HAUPTSTÜCK

Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 58. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften

Für die Ahndung von Pflichtverletzungen finden im Sinne des § 2 die Bestimmungen des V. Abschnittes der Lehrendienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, mit der Maßgabe Anwendung, daß als Disziplinarstrafe auch der Verlust der aus der Innehabung einer schulfestem Stelle fließenden Rechte ausgesprochen werden kann.

§ 59. Gnadenrecht

Die von Disziplinarbehörden rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen können im Gnadenwege erlassen oder gemildert, und es können deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachgesehen werden. Ferner kann im Gnadenweg angeordnet werden, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

VIII. HAUPTSTÜCK

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 60.

(1) Der monatliche Dienstbezug der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer für einzelne Gegenstände, die vor dem 28. August 1951 angestellt worden sind und deren Bezug bisher nach dem am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen für jede Wochenstunde 5 v. H. des Bezuges eines vollbeschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe betragen hat, richtet sich weiterhin nach diesem Hundertsatz.

44 der Beilagen

13

(2) Die bis zum 28. August 1951 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten sind für die Bemessung des Ruhegenusses mit den vollen Hundertsätzen gemäß § 46 Abs. 1 erster Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes anzurechnen, soweit es sich nicht um Personen handelt, auf die § 2 Abs. 4 des Pensionsüberleitungsgesetzes Anwendung findet.

(3) Auf die nicht vollbeschäftigten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, denen bisher nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen nur eine Remuneration zuerkannt worden ist, finden die Bestimmungen des Abs. 1 und des § 49 Abs. 1 und 2 gleichfalls Anwendung. Ein Ruhe(Versorgungs)genuß steht ihnen oder ihren versorgungsberechtigten Angehörigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 und des § 49 Abs. 3 und 4 zu.

(4) Auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, denen bisher nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund eines in Teilbeschäftigung zugebrachten öffentlich-rechtlichen einschließlich eines remunerierten Dienstverhältnisses ein dauernder ordentlicher Ruhegenuß oder eine Provision zuerkannt worden ist, finden die Bestimmungen des Abs. 2 und des § 49 Abs. 3 und 4 Anwendung.

(5) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 4 dürfen den Dienstbezug (Ruhe- oder Versorgungsgenuß) eines vollbeschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

§ 61

Die erstmalige Einreihung von land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, die sich am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Lehrer befunden haben und noch nicht in die Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen des Gehaltsüberleitungsgesetzes übergeleitet worden sind, in die Verwendungsgruppen und die Gehaltsstufen des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1956 sowie die Überleitung der unter § 1 fallenden Pensionsparteien, ist unter weiterer Anwendung der Bestimmungen des § 9 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 177/1951 und BGBl. Nr. 56/1956, durchzuführen.

§ 62

(1) Auf Grund der bisherigen Vorschriften zuerkannte besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche von land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern des Dienst- oder Ruhestandes oder ihren Hinterbliebenen beziehungsweise Angehörigen bleiben unberührt.

(2) Zulagen, auf die ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer auf Grund seines Dienstverhältnisses wegen einer durch den Krieg 1914—1918 erlittenen Kriegsbeschädigung am 13. März 1938 Anspruch hatte, gebühren im Sinne des § 85 des Gehaltsgesetzes 1956 weiter.

§ 63

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind auf die nach § 1 unter dieses Bundesgesetz fallenden Personen die nachstehenden dienstrechtlichen Bestimmungen, soweit sie noch in Geltung stehen, nicht mehr anzuwenden, sofern nicht in diesem Bundesgesetz anderes bestimmt ist:

- a) das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1949, und die hiezu ergangenen Novellen, BGBl. Nr. 177/1951 und BGBl. Nr. 56/1956,
- b) das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 172, über das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer,
- c) die die Landeslehrer betreffenden dienst-, gehalts-, pensions- und disziplinarrechtlichen Vorschriften der Bundesländer, soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, die auf Grund des § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, erlassen worden sind,
- d) § 66 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340.

(2) Die Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, und des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der jeweils geltenden Fassung, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 64

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 65

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, ausgenommen die Verordnungen gemäß § 19, sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, zu erlassen.

Erläuternde Bemerkungen

Durch das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 245, wurde für die Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und an polytechnischen Lehrgängen ein bundeseinheitliches Dienstrecht erlassen. Für die Landeslehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, wie ja überhaupt das Schulgesetzgebungswerk des Jahres 1962 das gesamte land- und forstwirtschaftliche Schulwesen nicht miterfaßt. Der wesentliche Grund, weshalb das LaDÜG. 1962 auf die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer nicht Anwendung findet, dürfte wohl darin zu suchen sein, daß die Verhältnisse im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens von jenen des allgemeinen Schulwesens so verschieden sind, daß eine einfache Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer in den Wirkungsbereich des LaDÜG. 1962 nicht möglich gewesen wäre. Eines der Kernprobleme des Dienstrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, mit dem sich der vorliegende Gesetzentwurf auseinandersetzen hat, ist die Tatsache, daß im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens eine große Zahl von Schulen besteht, bei denen nur während des Winterhalbjahres, also von November bis April, Unterricht erteilt wird. Es handelt sich hierbei um die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und einen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Es ist notwendig, die an solchen Schulen in Verwendung stehenden Lehrer während der unterrichtsfreien Zeit in einer ihrer Ausbildung entsprechenden Weise zu verwenden. Seit Jahren werden daher diese Lehrer während der unterrichtsfreien Zeit neben ihrer Verwendung in Lehreinrichtungen (Lehrbetrieb u. dgl.) auch zur Mitarbeit im land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst herangezogen. Die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer werden aus diesem Grunde schon während ihrer Ausbildung zum Lehrer gleichzeitig auch zum Förderungsbeamten herangebildet. Diese Besonderheit des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens

hat auch auf andere Bereiche des Dienstrechtes, zum Beispiel den Urlaub, wofür der Entwurf eine vom LaDÜG. 1962 etwas abweichende Regelung vorschlägt, Auswirkungen.

Soweit für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens nicht vom LaDÜG. 1962 abweichende Regelungen unbedingt notwendig sind, hält sich der vorliegende Entwurf im Interesse der Einheit der Rechtsordnung wörtlich an die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes. Nur dort, wo es wegen der Eigenarten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens notwendig ist, sind abweichende Bestimmungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verwendung der Lehrer im Internat und in den Lehreinrichtungen, die Lehrverpflichtung sowie die bereits erwähnte Verwendung im landwirtschaftlichen Förderungsdienst und die Urlaubsregelung. Hinsichtlich der Einzelheiten darf auf den Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen verwiesen werden.

Die verfassungsgesetzliche Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes stellen die mit den Bestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes 1948 inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Regelungen des im Entwurf vorliegenden Art. 14 a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dar. Gemäß diesen verfassungsrechtlichen Regelungen ist in den Angelegenheiten des Dienstrechtes — ausgenommen die Behördenzuständigkeit — für die Lehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und Erzieher in Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache. Vom Wirkungsbereich des vorliegenden Entwurfes ausgenommen ist aber das Dienstrecht der Lehrer und Erzieher an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die vom Bund erhalten werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt acht Hauptstücke. Das I. Hauptstück enthält allgemeine Bestimmungen, das II. Hauptstück die gesetzlichen Regelungen über das Dienstverhältnis, das III. Hauptstück regelt die Pflichten des Landeslehrers, das IV. Hauptstück seine Rechte, das

V. Hauptstück behandelt die besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften, das VI. Hauptstück enthält die Bestimmungen über die Dienstbeschreibung und den Standesausweis, das VII. Hauptstück Bestimmungen über die Ahndung von Pflichtverletzungen und das VIII. Hauptstück die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Gemäß dem in Aussicht genommenen Art. 14 a Abs. 3 lit. b B.-VG. soll das Dienstrecht der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für jene Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, Bundessache in der Gesetzgebung und Landessache in der Vollziehung sein.

Die Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die in Rede stehenden Lehrer wird aber nach dem Entwurf eines Art. 14 a auch in der Gesetzgebung Landessache sein. Hiezu darf auf § 3 verwiesen werden. Weiters mußte sichergestellt werden, daß das Dienstrecht der Lehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die vom Bund erhalten werden (Art. 14 a Abs. 2 lit. e B.-VG.), vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfes ausgenommen ist.

Zur Unterscheidung von den Landeslehrern an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und an polytechnischen Lehrgängen werden die Landeslehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im vorliegenden Entwurf „land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer“ bezeichnet.

Zu § 2:

Diese Bestimmung deckt sich, abgesehen von der Zitierung der verfassungsrechtlichen Basis, wörtlich mit § 2 des LaDÜG. 1962.

Zu § 3:

Gemäß Art. 14 a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 a Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer Bundesverfassungsgesetz-Novelle ist Landessache die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Diese Regelung entspricht auch der im Bereich des allgemeinen Schulwesens getroffenen Kompetenzverteilung. Durch die vorliegenden Bestimmungen wird die Verbindung hergestellt zwischen dem im vorliegenden

Entwurf geregelten materiellen Dienstrecht und den jeweiligen Landesgesetzen über die Behördenzuständigkeit in den Angelegenheiten des Dienstrechtes.

Zu § 4:

Diese Einteilung stimmt weitgehend mit § 4 LaDÜG. 1962 überein. Nicht aufgenommen in den vorliegenden Gesetzentwurf wurde die Einteilung in klassenführende Lehrer (Klassenlehrer), Lehrer für Fachgruppen (Fachgruppenlehrer) und Lehrer für einzelne Gegenstände gemäß § 4 lit. d LaDÜG. 1962, weil sie im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen nicht anwendbar sind. Aus dem gleichen Grunde wurde auch in lit. d des vorliegenden Entwurfes ein Stellvertreter des Leiters einer Berufsschule nicht vorgesehen.

Zu §§ 5 bis 14:

Diese Bestimmungen entsprechen — abgesehen von Anpassungen an die Terminologie im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen — wörtlich den §§ 5 bis 14 des LaDÜG. 1962 in der geltenden Fassung.

Zu erwähnen wäre, daß im § 11 Abs. 2 und 3 unter Landeslehrerdienstverhältnis sowohl ein solches nach dem LaDÜG. 1962 als auch ein solches nach dem vorliegenden Entwurf zu verstehen ist.

Zu § 15:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem § 15 LaDÜG. 1962. Zur Anpassung an die Terminologie des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens mußte zum Teil eine andere Formulierung gewählt werden.

Zu § 16:

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 LaDÜG. 1962 wurden unverändert übernommen. Eine Übernahme der Bestimmungen des Abs. 2 war nicht möglich, weil auch der in unmittelbarem Zusammenhang stehende § 21 Abs. 5 LaDÜG. 1962 aus den dort dargestellten Gründen in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen wurde.

Zu § 17:

Diese Bestimmung deckt sich weitestgehend mit § 17 LaDÜG. 1962. Lediglich im Abs. 3 ist — abweichend vom LaDÜG. 1962 — die sinn-gemäße Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 für die vorübergehende Zuweisung nicht vorgesehen.

Zu § 18:

Durch Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer während der unterrichtsfreien Zeit auch gegen seinen Willen zu einer angemessenen Tätigkeit

bei einer Dienststelle der Verwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) herangezogen werden kann. Im übrigen, das heißt während des Schuljahres, soll er nur mit seiner Zustimmung, erforderlichenfalls auch unter gänzlicher oder teilweiser Freistellung von der Unterrichtserteilung, vorübergehend bei einer Dienststelle der Verwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) eingesetzt werden können.

Während des Zeitraumes, in dem ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer ausschließlich bei einer Dienststelle der Verwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) verwendet wird, sollen für ihn die für die Bediensteten der Verwaltungsdienststellen geltenden Vorschriften über Unterstellung, besondere Pflichten, Arbeitszeit und Feiertagsruhe Anwendung finden. Die Urlaubsvorschriften, die für die Bediensteten der Verwaltung gelten, sollen für ihn jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn er mehr als ein Schuljahr ausschließlich bei einer Dienststelle der Verwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) verwendet wird.

Zu § 19:

§ 19 übernimmt mit den sinngemäß notwendigen Abänderungen die Bestimmungen des § 19 des LaDÜG. 1962 über die schulfesten Stellen. Die unterschiedliche Behandlung der internatsmäßig geführten land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen gegenüber den saisonmäßig geführten land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen findet ihre Begründung darin, daß bei den erstgenannten Schulen der dauernde Bestand und die Besetzung mit hauptamtlichen Berufsschulleitern und -lehrern vorausgesetzt werden kann. Wenn jedoch die Internatsberufsschule mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule organisatorisch verbunden ist, soll die Leiterstelle der Berufsschule nicht zwingend durch das Gesetz für schulfest erklärt werden.

§ 20 entspricht wörtlich dem § 20 LaDÜG. 1962, nur der letzte Halbsatz wurde weggelassen, weil er für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens bedeutungslos ist.

Zu § 21:

Die Abs. 1 bis 4 und 8 bis 10 des § 21 LaDÜG. 1962 sind unverändert in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden. Inwieweit den gemäß Art. 14 a Abs. 4 lit. c B.-VG. vorgesehenen land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräten vor der Besetzung schulfester Stellen ein Anhörungsrecht eingeräumt wird, ist entsprechend dem im Entwurf vorliegenden Grundsatzgesetz über die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräten Sache der Landesgesetzgebung.

Zu § 22:

Die Abs. 1 und 2 decken sich wörtlich mit § 22 Abs. 1 und 2 LaDÜG. 1962.

Da es bei land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen keine ständigen Stellvertreter des Leiters gibt, sind die Vorschriften des § 22 Abs. 3 LaDÜG. 1962 für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen gegenstandslos.

Zu §§ 23 bis 27:

Diese Bestimmungen entsprechen — abgesehen von Anpassungen an die Terminologie im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen — wörtlich den §§ 23 bis 27 LaDÜG. 1962.

Zu § 28:

Wegen der bestehenden besonderen Organisationsformen im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens mußten die Bestimmungen des § 28 LaDÜG. 1962 durch Vorschriften ergänzt werden, wonach der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer verpflichtet werden kann, an dem der Schule allenfalls angeschlossenen Internat Erzieherdienst zu leisten beziehungsweise seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeiten im Lehrbetrieb oder Lehrhaushalt sowie gewisse Beratungsfunktionen zu verrichten (Abs. 5). Bei der Auslegung der Worte „seiner Ausbildung angemessen“ wird davon auszugehen sein, welche Tätigkeiten die Beamten der Verwendungsguppen A (L 1), B (L 2) und C (L 3) im Bereich der allgemeinen Verwaltung des Bundes beziehungsweise der Länder zu verrichten haben.

Zu §§ 29 und 30:

Diese Bestimmungen übernehmen den im vorliegenden Zusammenhang wesentlichen Inhalt der §§ 29 und 30 LaDÜG. 1962.

Zu § 29 Abs. 1 wäre noch zu bemerken, daß dem Leiter einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule beziehungsweise einer land- und forstwirtschaftlichen Internatsberufsschule in der Regel auch die Leitung des der Schule allenfalls angeschlossenen Lehrbetriebes und des Internates obliegt.

Zu § 29 Abs. 2 wird festgehalten, daß es den Gegebenheiten im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens besser entspricht, wenn sich der Leiter während der Unterrichtszeit im Schulbereich (und nicht, wie im LaDÜG. 1962 vorgesehen, im Schulhause) aufzuhalten hat.

Zu § 31:

Die Bestimmungen über die Lehrpflichtermäßigung wurden in ihrer Formulierung weitgehend den diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, und der 1. Novelle zum LaDÜG. 1962, BGBl. Nr. 245/1965, angepaßt.

Zu § 32:

Die Anrechnung der Wegzeiten auf die Lehrverpflichtung soll in einer vom LaDÜG. 1962 abweichenden Art erfolgen. Da es im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens vielfach vorkommen wird, daß ein Lehrer an mehreren Schulen verwendet wird, würde es eine ungerechtfertigte Härte darstellen, wenn Wegzeiten unter einer Stunde nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet würden. Andererseits ist eine Vollanrechnung dieser Zeiten im Hinblick darauf, daß auch die Verwendung im Lehrbetrieb, die jedenfalls qualitativ höher zu werten ist als die Wegzeit, nur zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird, nicht gerechtfertigt.

Zu §§ 33 und 34:

Die entsprechenden Paragraphen des LaDÜG. 1962 wurden unverändert übernommen.

Zu §§ 35 und 36:

Nach der bisher geltenden, durch Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft getroffenen Regelung ist die Lehrverpflichtung nach Verwendungsgruppen gestaffelt. Demnach hatten die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 21, die der Verwendungsgruppe L 2 26 und die der Verwendungsgruppe L 3 28 Wochenstunden Lehrverpflichtung. Dieses System der Staffelung der Lehrverpflichtung nach Verwendungsgruppen ist seit dem Inkrafttreten des LaDÜG. 1962 nicht mehr haltbar. Es ist aber auch sachlich nicht gerechtfertigt, weil die höhere Ausbildung des Akademikers durch die bessere Besoldung abgoltene erscheint und eine geringere wöchentliche Lehrverpflichtung aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt ist. Der Entwurf teilt daher bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (§ 35) die Lehrverpflichtung nach dem Umfang der Belastung des Lehrers in einen theoretischen und in einen praktischen Unterricht. Für den theoretischen Unterricht soll eine Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden und für den praktischen Unterricht eine solche von 28 Wochenstunden festgelegt werden. Für die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen schlägt § 36 eine Gliederung der Lehrverpflichtung nach fachtheoretischen (20 Wochenstunden), hauswirtschaftlichen und allgemeinbildenden (24 Wochenstunden) und praktischen Unterrichtsgegenständen (28 Wochenstunden) vor. Diese Regelung entspricht der für Bundeslehrer geltenden Lehrverpflichtung.

Zu § 37:

Diese Regelung der Lehrverpflichtung der Religionslehrer entspricht dem § 39 Abs. 1 LaDÜG. 1962, in der Fassung der 1. Novelle zum LaDÜG., BGBl. Nr. 245/1965.

Zu § 38:

In diesen Bestimmungen wird die Lehrverpflichtung der Leiter der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in ähnlicher Weise festgelegt, wie dies durch das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, für diese Lehrergruppe geschieht.

Zu § 39:

Diese Bestimmung entspricht sinngemäß dem § 38 Abs. 5 LaDÜG. mit der Einschränkung, daß sie keine Anwendung findet, wenn die Lehrer während der unterrichtsfreien Zeit bei einer Dienststelle der Verwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) oder im Lehrbetrieb oder Lehrhaushalt verwendet werden.

Zu § 40:

Diese Bestimmungen enthalten jene Nebenleistungen, die in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden können. Sie entsprechen den in der 1. Novelle zum LaDÜG. 1962 vorgesehenen Regelungen.

Zu § 41:

In diesen Bestimmungen wird festgelegt, wie die sonstigen Tätigkeiten im Lehrbetrieb oder Lehrhaushalt oder bei einer Dienststelle der Verwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes), soweit diese Arbeiten neben der Unterrichtstätigkeit verrichtet werden, in die Lehrverpflichtung einzurechnen sind. Entsprechend der bisherigen Praxis sind diese Arbeiten zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden anzurechnen. Es darf jedoch nicht der Fall eintreten, daß durch diese Halbanrechnung das Gesamtausmaß der Wochendienstleistungen des Lehrers das Ausmaß der Dienstverpflichtung eines Verwaltungsbeamten übersteigt.

Zeiten, in denen ein Lehrer ausschließlich bei einer Dienststelle der Verwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) Dienst verrichtet, sind nicht nach den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern nach § 18 des vorliegenden Entwurfes zu beurteilen.

Zu § 42:

Da die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in der Regel auch den Erzieherdienst an dem der Schule allenfalls angeschlossenen Internat zu verrichten haben, ist es notwendig, in den vorliegenden Entwurf auch Bestimmungen aufzunehmen, wie diese Tätigkeit vergütet wird. Entsprechend den Bestimmungen des § 48 lit. a finden die Bestimmungen des § 60 Abs. 3 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß Anwendung.

44 der Beilagen

19

Zu § 43:

Diese Bestimmung entspricht dem § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Zu § 44:

Durch die vorliegenden Bestimmungen werden folgende Urlaubsregelungen vorgeschlagen:

- a) Für Lehrer an ganzjährig geführten land- und forstwirtschaftlichen Schulen gilt die gleiche Regelung, wie sie § 41 LaDÜG. vorsieht.
- b) Für Lehrer an saisonmäßig geführten land- und forstwirtschaftlichen Schulen, die während der unterrichtsfreien Zeit bei einer Dienststelle der Verwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) Dienst verrichten, soll für die Urlaubsberechnung ein Mischsystem eingeführt werden, das sich aus einer starren Komponente von 26 Werktagen (entsprechend dem durchschnittlichen Urlaub eines Verwaltungsbeamten) und einer weiteren Komponente zusammensetzt, die sich an der Zeit orientiert, die der Lehrer in dem betreffenden Jahr tatsächlich vollbeschäftigt im Unterricht verbracht hat.
- c) Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, die mehr als ein Schuljahr bei einer Dienststelle der Verwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) Dienst verrichten, haben gemäß § 18 Abs. 3 Anspruch auf den für die Bediensteten dieser Dienststelle vorgesehenen Urlaub.

Zu §§ 45 bis 47:

Die Bestimmungen der §§ 42 bis 44 LaDÜG. 1962 wurden, soweit sie für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens anwendbar sind, in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Zu §§ 48 bis 51:

Die Bestimmungen des V. Hauptstückes des vorliegenden Gesetzentwurfes wurden wörtlich dem LaDÜG. 1962 in seiner geltenden Fassung entnommen. Nicht aufgenommen wurden lediglich die Bestimmungen des § 47 LaDÜG. 1962 (Betreuung eines Landeslehrers mit Schulaufsichtsfunktionen). Da die Schulaufsicht über die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen — soweit es sich nicht um angegliederte Schulen im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. c B.-VG. handelt — durch die Länder ausgeübt wird, sind die Bestimmungen des § 47 LaDÜG. 1962 für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens gestrichelt.

Zu §§ 52 bis 59:

Die Bestimmungen der §§ 50 bis 57 LaDÜG. 1962 (VI. und VII. Hauptstück) wurden weitgehend in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Zum vorliegenden Entwurf wäre noch zu bemerken, daß sich die Dienstbeschreibung für jene Lehrer, die bei einer Dienststelle der Verwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) verwendet werden, auch auf diese Tätigkeiten zu erstrecken hat.

Zu §§ 60 bis 62:

Die Bestimmungen der §§ 59 bis 61 LaDÜG. 1962 wurden unverändert übernommen. Die Vorschriften des § 58 LaDÜG. 1962 konnten entfallen, weil sie für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bedeutungslos sind.

Zu §§ 63 und 64:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 62 und 63 LaDÜG. 1962.

Zu § 65:

Vollzugsklausel.